

BVGer C-5452/2011 vom 17. Januar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5452_2011

FR: TAF C-5452/2011 du 17 janvier 2012

IT: TAF C-5452/2011 del 17 gennaio 2012

Regeste

Berufliche Vorsorge (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird mangels Zuständigkeit nicht eingetreten.

E. 2

Die Sache wird nach Eintritt der Rechtskraft zur weiteren Behandlung an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich überwiesen.

E. 3

Die Verfahrenskosten von Fr. 400.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

E. 4

Es werden keine Parteikosten zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Franziska Schneider Christine Schori Abt Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.